

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 24.06.2020	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung vom 26.06.2020 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013	4 – 5
Bekanntmachung der Satzung vom 26.06.2020 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 18.07.2013	5 – 6
Bekanntmachung der Satzung vom 26.06.2020 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten vom 02.04.2014	7 – 8
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020	8 – 9
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020	9 – 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020	11 – 12
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020	12 – 13
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020	14 – 15
Bekanntmachung der Anordnung „Aufhebung und Neufestsetzung der Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665)“	16 – 17
Bekanntmachung der Anordnung „Aufhebung und Neufestsetzung der Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666)“	18 – 19

**Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 24.06.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218) hat der Rat der Stadt Xanten am 23.06.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„e) Beirat für eine klimagerechte Stadtentwicklung (Klimabeirat).“

§ 2

§ 15 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch für Fraktionssitzungen geleistet, die nicht als Präsenzsitzungen, sondern unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel stattfinden (Online-Fraktionssitzungen).“

§ 3

§ 10 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dringlichkeitsentscheidungen, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit mindestens einer bzw. einem Stadtverordneten gefasst werden, werden den im Rat vertretenen Fraktionen und den Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach der Beschlussfassung, bekanntgegeben.“

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 2 der Änderungssatzung tritt abweichend davon rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 24.06.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 26.06.2020 zur 3. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z.Z. gültigen Fassung. S. 90) hat der Rat der Stadt Xanten am 25.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 1, Ziffer 1.1 und 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- 1.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 37 Euro

- 1.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27 Euro

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 26.06.2020 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 18.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit

gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten beschlossen:

„§ 1

§ 3 Nr. 3a) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Steuersätze nach der Größe des benutzten Raumes

3. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter

- a) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 5,50 €“

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten tritt ab dem 01.04.2020 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 26.06.2020 zur 4. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen
in der Stadt Xanten vom 02.04.2014**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt im gesamten Kurgebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einheitlich je Person und Aufenthaltstag

2,00 Euro

§ 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Belebung der Innenstadt im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 23.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 12.07.2020 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2020
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
zur Belebung der Innenstadt im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 23.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 26.07.2020 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2020
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
zur Belebung der Innenstadt im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 23.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 09.08.2020 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2020
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung **über das Offenhalten von Verkaufsstellen** **zur Belebung der Innenstadt im** **Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern** **vom 25.06.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 23.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 20.09.2020 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2020
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
zur Belebung der Innenstadt im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 25.06.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 23.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 18.10.2020 zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2020
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite www.uedem.de im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Kevelaer auf der Internetseite www.kevelaer.de am 19.12.2019

wurde die Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die

Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665) vom 4. September 2019 – IUD I 6 –Anordnungs-Nr.

III/Ued/665/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement

Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch

nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 86 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite www.uedem.de im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Rees im Reeser Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 11.12.2019

wurde die Schutzbereichsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die

Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) vom 4. September 2019 – IUD I 6 – Anordnungs-Nr.

III/Kal/666/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement

Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch

nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 114 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring